

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	57 (1915)
Heft:	4
Artikel:	Allgemeine, obligatorische Viehversicherung im Kanton St. Gallen
Autor:	Brändle, C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-588675

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Tympan wird hergestellt und verkauft von der „Sanitätsindustrie A. G., Basel“, die ihn Tierärzten gegen Portoübergütung auf Wunsch zur Ansicht schickt.

Allgemeine, obligatorische Viehversicherung im Kanton St. Gallen.

Seit dem Erlass des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 machte neben vielen andern Kantonen auch St. Gallen Anstrengungen, die Viehversicherung in der Art, wie sie vom Bunde vorgeschrieben bzw. unterstützt wird, einzuführen. Die Regierung des Kantons St. Gallen dachte sich die Aufgabe und die Einführung auf Grundlage des genannten Gesetzes und der einschlägigen Bestimmungen in Art. 75 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 leicht; sie glaubte, die Landwirte insgesamt würden dieses Institut der Viehversicherung für den ganzen Kanton freudig begrüssen und die wenigsten Interessenten der Bauernschaft dem Unternehmen Opposition machen. Allerdings machte man sich auf etwelchen Widerstand besonders ab seiten der Viehhändler gefasst.

Schon unter dem 5. Mai 1895 erschien eine regierungs-rätliche Botschaft an den Grossen Rat, in welcher die Bedeutung, sowie die Notwendigkeit der Viehversicherung eingehend geschildert wurde. In dem Gesetzes-Entwurfe, welcher die Botschaft begleitete, wurde das kantonale Obligatorium festgesetzt, ferner war eine regelmässige Wert-einschätzung der versicherten Tiere vorgesehen, und endlich wurde stipuliert, dass der Regierungsrat eine Vollzugs-verordnung zum Gesetze schaffe, die jedoch erst nach An-nahme des Gesetzes erscheinen sollte.

Am 28. Juni 1896 wurde durch Volksentscheid dieses Gesetz mit 17,545 gegen 16,314 Stimmen abgelehnt.

Dieser unerwartete Volksentscheid wurde auffälligerweise herbeigeführt durch das Verhalten der Viehbesitzer selbst und nicht etwa durch die Abneigung der stimmfähigen Bürger aus den industriellen, gewerblichen oder der Arbeiter-Kreise. Die industriellen Bezirke, besonders die grösseren Industriezentren nahmen das Gesetz an, die vorherrschend landwirtschaftlichen Bezirke verworfen dasselbe. Die Beteiligung der Bürger bei der Abstimmung war allgemein eine schwache.

Die Gründe, die seitens der Landwirtschaft vorgebracht wurden gegen das Gesetz waren einmal das kantonale Obligatorium, sodann die Bestimmung der regelmässigen Werteinschätzung, da man behauptete, der Staat verfolge hier Steuerzwecke und endlich die unbekannte Vollziehungsverordnung des Regierungsrates. Die gebräuchlichen Schlagwörter „Steuervogt“, „Stallvogt“, kamen bei der Opposition an Versammlungen und in der gegnerischen Presse zur Geltung und diese Scheingründe halfen zur Verwerfung des Gesetzes. Eine zweite Gesetzesvorlage vom 24. Februar 1907, in der das kantonale Obligatorium der kreisweisen Versicherung Platz machte, wurde mit 22,619 gegen 19,522 Stimmen wieder verworfen. Die dritte Gesetzesvorlage, in welcher das Prinzip der kreisweisen, von den Viehbesitzern selbst zu beschliessenden, und selbständig zu organisierenden Versicherungsverbänden stipuliert, in der die Wertschätzung der Tiere ausgeschaltet war, welche auch keine Vollziehungs- oder Einführungsverordnung in Aussicht stellte, die also alle jene Angriffspunkte nicht mehr enthielt, wurde am 21. Februar d. J. mit 25,041 gegen 17,620 Stimmen zum dritten Male verworfen.

Die Beteiligung bei der Abstimmung war diesmal eine grosse. Die Anzahl der stimmberechtigten Bürger betrug 65,027, die Zahl der Stimmenden war 47,137. Bei 4297 leeren, und 179 ungültigen Stimmen wurden am 21. Februar

42,661 gültige Stimmzettel eingelegt. Zu den annehmenden Bezirken gehörten St. Gallen mit 3159 gegen 854, Tablat mit 1777 gegen 895, Gossau mit 2093 gegen 2003 und Sargans mit 1738 gegen 1338 Stimmen. Also ganze vier Bezirke zeigten eine Mehrheit für das Gesetz, während die übrigen elf Bezirke das Gesetz bodigten. Dieses Resultat bildet eine ganz eigenartige Erscheinung. Der vernünftige Bürger kann sich, namentlich wenn er noch, wie recht und billig, dem landwirtschaftlichen Gewerbe seine Sympathie nicht versagen kann, diese Erscheinung nicht anders deuten, als dass eben der Bauer seine eigensten Interessen noch nicht kennt und dass er sich heute noch von einer eng genähten, durchaus eigennützigen, alles verneinenden Partei, die nicht einmal gross ist, verbunden und irre leiten lässt.

Dass der St. Galler Bauer durchaus versicherungsfreundlich ist, zeigt der Umstand, dass z. B. im Kanton St. Gallen 110 kleinere und grössere Viehversicherungsvereine, die auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhen, bestehen. Der gesamte Rindviehbestand wird heute auf rund 106,000 Stück geschätzt, wovon etwa 86,000 Stück für die allgemeine Viehversicherung in Betracht fallen würden. In den freiwilligen Verbänden befinden sich zurzeit davon etwa 63 % an versicherten Tieren.

Bei der allgemeinen Viehversicherung, die jedenfalls in wenigen Jahren Platz greifen würde, auch wenn einstweilen dieselbe blos Kreis- bzw. Gemeindeweise eingeführt worden wäre, hätte der Kanton aus eigenen Mitteln 90 bis 100,000 Fr. zu leisten gehabt und er hätte an eidgenössischen Subventionen die gleiche Summe vom Bunde erhalten; das wäre für unsere landwirtschaftlichen Kreise eine nennenswerte Unterstützung gewesen. Der St. Galler Bauer wird seine eigentümliche Stellungnahme mit der Zeit bitter bereuen.

Der Volksentscheid vom 21. Februar ist für uns um so unerklärlicher, als gegenwärtig ein kantonaler Viehseuchen-

fonds in der Höhe von rund 900,000 Fr. vorhanden ist, dem der jährliche Zinsertrag zum grossen Teil für den Zweck der Viehversicherung hätte entnommen werden können. Das Staats-Budget wäre deshalb für dieses Institut nicht erheblich belastet worden. Wir haben die Meinung, die landwirtschaftliche Bevölkerung wäre gut beraten gewesen, wenn sie sich diese Summe Geldes, und dazu noch eine jährliche Bundessubvention in derselben Höhe gesichert hätte. Vom Standpunkte des Tierarztes aus betrachtet, erscheint die Stellungnahme der Mehrheit der Landwirte geradezu unerklärlich. Die Tierärzte selbst waren mit einzelnen wenigen Ausnahmen bei allen drei Abstimmungen innert den fast 20 Jahren der Allgemeinen Viehversicherung zugetan. Einzelne Kollegen legten sich jeweilen als Referenten kräftig ins Zeug. In der grossen Mehrheit bedauern die Tierärzte des Kantons St. Gallen die drittmalige Ablehnung eines Viehversicherungsgesetzes.

Vielleicht kommt noch später die Zeit, in der auch die Landwirte ihre Verirrung einsehen und den Ausgang bedauern, aber dann ist es vielleicht zu spät. *C. Brändle.*

Literarische Rundschau.

Feldzugsbeobachtungen. Von Kreistierarzt Bambauer, Stabsveterinär in einem Reserve-Feldartillerie-Regiment. Deutsche Tierärztliche Wochenschrift, 1915, S. 65 und 73.

Diese im Januar 1915 vor Verdun niedergeschriebenen Beobachtungen bilden eine wertvolle Bereicherung der veterinär-medizinischen Kriegsliteratur und verdienen im Original gelesen zu werden. Wir müssen uns hier auf die Wiedergabe der Hauptpunkte beschränken.

Einleitend wird ausgeführt, welch' grosse Anforderungen und Entbehrungen schon zu Beginn des Feldzuges an die Pferde gestellt worden sind. Während eines schweren Druseseuchenganges mussten die armen Tiere wochenlang meist unter dem